

RS UVS Oberösterreich 1991/11/29 VwSen-100048/3/Gu/Bf

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.1991

Rechtssatz

Wegfall eines Erschwerungsgrundes (Tilgung einer einschlägigen Vorstrafe) und Bedachtnahme auf 2 Sorgepflichten führen zur Herabsetzung der Strafe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at